

Herausforderung „Nachhaltige Biomasseerzeugung“

Anmerkungen des Beirats für Biodiversität und Genetische Ressourcen beim BMELV zum Entwurf der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Erzeugung von zu Kraftstoffen verwendeter Biomasse (Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnung – BioNachV) vom 24.10.2007

Bonn, 15.11.2007

1 Vorbemerkung

Der Beirat wurde mit sehr kurzer Frist, 06.11.07 - 16.11.07, vom BMELV gebeten, zum Entwurf der BioNachV, Stand 24.10.2007, Stellung zu nehmen.

Der Beirat hat dies mit der vorliegenden kurzen und konkret auf die Sachverhalte des Entwurfs der Verordnung und auf die Wirkungen auf die Biodiversität beschränkten Stellungnahme im Bewußtsein getan, dass das Thema einer nachhaltigen Biomasseerzeugung damit nicht erschöpfend behandelt wurde.

Aufgrund der global rasch wachsenden Nachfrage nach natürlichen Rohstoffen, mit deren Erzeugung steigende Belastungen für Umwelt und Klima einhergehen können, der Konkurrenz von Nahrungsmittel- und Non-food-Produktion, der Frage der gerechten Inanspruchnahme und Verteilung von natürlichen Ressourcen innerhalb dieser und auch den folgenden Generationen ist die nachhaltige Erzeugung von Biokraftstoffen eine Herausforderung mit vielen Dimensionen. Auch wenn internationale Vereinbarungen über Kriterien einer nachhaltigen Produktion angestrebt werden sollten, die für alle Bereiche eine umweltgerechte und sozial faire Produktion gewährleisten, ist es erforderlich, bereits jetzt alle Möglichkeiten zu nutzen, auf eine nachhaltigere Gestaltung der Biomasse-Produktion und ihrer Auswirkungen hinzuwirken.

2 Anmerkungen zum Entwurf der Verordnung

1. Die nationale Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Erzeugung von Biomasse, die der Erzeugung von Biokraftstoffen dient, wird als ein wichtiger und begrüßenswerter Schritt gesehen, den Rahmen für eine nachhaltige Biomasseerzeugung abzustecken und steuerrechtlich dahingehend einzugreifen, dass Anreize für gewünschte Entwicklungen entstehen.

2. Die Ausführungen in dem vorliegenden Entwurf stellen allerdings für einige Sachverhalte, wie auch im Anschreiben zur Anhörung teilweise angekündigt, nur erste Ansätze dar, die einer weiteren kontinuierlichen Ausarbeitung bedürfen. Die Verordnung sollte sich in diesem Zusammenhang daher an den entsprechenden Stellen um Formulierungen bemühen, die Anpassungen an gegenwärtig noch nicht ausreichend präzisierbare Definitionen und Konzeptionen in Zukunft ermöglichen. Gesetzgeber und Verwaltung sollten durch geeignete dynamische Rechtsbegriffe in die Lage versetzt und dazu verpflichtet werden, auf neue Erkenntnisse über Auswirkungen der Biomasse-Produktion zügig durch geeignete Maßnahmen zu reagieren. Besonders betroffen sind hiervon „Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung“, „natürliche Lebensräume“ und „gute fachliche Praxis“.

3. Biokraftstoffe können nach den Ergebnissen verschiedener vergleichender Studien¹ nicht an sich als „grüne Energie“, die zu einer Reduktion der Umweltwirkungen

¹ U.a.: EEA (European Environment Agency) 2006: How much bioenergy can Europe produce without harming the environment? Copenhagen –http://reports.eea.europa.eu/eea_report_2006_7/en/eea_report_7_2006.pdf

im Vergleich zu fossilen Treibstoffen führen, bezeichnet werden. Eine ausschließliche Bewertung anhand ihres Treibhausgas-Verminderungspotenzials reicht dazu nicht aus. Sie sind es nur dann, wenn sie eine positive Energie- und Ökobilanz aufweisen. Es sollten daher dringend Bemühungen unternommen werden, die Förderung von Biokraftstoffen durch steuerliche Begünstigungen auch differenziert nach Kriterien der ökologischen Gesamtbilanz der Produktionsverfahren durchzuführen.

4. § 2 der Verordnung bestimmt die Kriterien einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Flächen, die dem Anbau von Biomasse für Biokraftstoffe dienen. Agrobiodiversität und die genetische Vielfalt werden hier nicht, bzw. nicht eindeutig angesprochen - dieses sollte unter §2 Absatz (3) nachgebessert werden. Unter §2 Absatz (3) Punkt 4. sollte daher auch die genetische Vielfalt genannt werden. Die Ökosystemvielfalt sollte ausdrücklich in der Formulierung die Vielfalt der Agrarökosysteme umfassen.

5. § 2 Absatz (3) fordert in mehreren Punkten: "keine Verschlechterung". Diese Formulierung setzt voraus, dass die Nachhaltigkeitskriterien gegenwärtig erfüllt sind. Dies ist aber nicht per se der Fall. Daher empfiehlt der Beirat, parallel zur Förderung der Biomasseproduktion Maßnahmen zu entwickeln, die zu einer Verbesserung der Situation beim Erhalt der Biodiversität beitragen. Der Beirat hält es für dringend erforderlich, die Kapazitäten der Umweltberichterstattung in der Fläche zu sichern und hinreichende Mittel für ein engmaschiges Monitoring-System zu den Auswirkungen der Biomasse-Produktion auf den Erhalt der biologischen Vielfalt bereitzustellen.

6. In § 3 „Schutz natürlicher Lebensräume“ wird ein hoher Naturschutzwert nur „seltenen“ Ökosystemen zugemessen. Eine Ausnahme hiervon scheint unter Punkt b) vorgesehen zu sein, wo auch allgemein „bedrohte“ oder „gefährdete“ Ökosysteme einbezogen werden. Auch hier ist ein Hinweis auf die zugrunde liegende Definition von „Gefährdung“ wesentlich. Es sind nicht ausschließlich seltene Ökosysteme, die gefährdet sind. Das Gesamtsystem darf in Verbindung mit dem Begriff „Gefährdung“ nicht aus den Augen verloren werden.

7. Vorhandene Vorgaben der guten fachlichen Praxis und der Cross Compliance sollen (auch laut der Begründung, Teil B) in Europa eine nachhaltige Bewirtschaftung von Flächen, die dem Anbau von Biomasse für Biokraftstoffe dienen, sichern. Eine Ausweitung des Biomasseanbaus kann negative Auswirkungen auf die Agrobiodiversität oder auf das Landschaftsbild mit sich bringen, z.B. durch Fruchtfolgeverengung und die Intensivierung von Grünlandflächen oder durch die Vereinheitlichung der Fruchtfolgen (Monokulturen). Die Verordnung sollte hier einen Rahmen für Regelungen aufzeigen, der einerseits auf vorhandenen Vorgaben der guten fachlichen Praxis und der Cross Compliance aufbaut und klare Formulierungen hinsichtlich einer Förderung der Agrobiodiversität (z.B. mindestens dreijährige Fruchtfolgen) ermöglicht. Diese Aussagen sollten sich dann auch eindeutig auf Nutz-Agrarökosysteme der gemäßigten Breiten beziehen. Insbesondere in der Begründung sollte der Bezug zu gemäßigten Breiten klarer werden. Das anvisierte Zertifizierungssystem sollte bei der pflanzlichen Erzeugung direkt auf den bestehenden Rahmen zurückgreifen (z.B. Cross

Compliance) und diesen ausbauen, um transparente Regeln für alle Produktionsbereiche zu erzielen.

8. Bistlang in der Praxis wenig genutzte Potenziale von extensiv erzeugter Biomasse z.B. auch in Gebieten der Kategorie „High Nature Value Farmland“ sollten auch angesprochen werden. Zu prüfen ist, ob Biomasse, die aus einem hier evtl. durchaus auch aus ökologischen und sozialen Gründen gewünschten extensiven Anbau, bzw. auch Biomasse, die bei der Pflege von Naturschutzgebieten, z. B. Mähgut oder Holz einer Entbuschungsmaßnahme, anfällt, nach der derzeitigen Textversion der Verordnung zertifizierbar wäre. Die Formulierungen im Entwurf unter § 3 scheinen eine solche Nutzung von Biomasse in der wichtigen Absicht „natürliche Lebensräume“ zu schützen, ausgeschlossen zu haben.

9. Die Aussage des Satzes auf S. 21, Ende 1. Absatz, „Auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem WTO-Recht wird eine globale bzw. regionale Perspektive bei der Bewertung der Naturgüter gewählt.“ ist in seiner konkreten Bedeutung unklar. Wann soll mit globaler, wann mit regionaler Perspektive bewertet werden?

3 Weitere Empfehlungen

10. Der Beirat empfiehlt die weitere Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Vereinbarung von globalen Standards für eine nachhaltige Produktion und Verarbeitung von Biokraftstoffen in einem Gesamtrahmen für pflanzliche Produktion durch eine Beteiligung Deutschlands an entsprechenden Prozessen auf europäischer und internationaler Ebene².

² U.a.: Internationale Allianz für globale Nachhaltigkeitsstandards. <http://cgse.epfl.ch/page65660.html>